



► **Muster**  
**Betrieblicher Ausbildungsplan**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 2.3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

**Edelsteinfasser/-in**

Hrsg.: BIBB. Bonn 2025

Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0

**Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung  
Edelsteinfasser/-in**

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_

Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_

voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

<b>Erläuterungen</b>	Seite 3
<b>1. bis 18. Monat</b>	
» Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 4
<b>19. bis 42. Monat</b>	
» Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 14
<b>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	
» Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 24

Erläuterungen					
	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1 und 2 der Ausbildungsverordnung</li> <li>» Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>» die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>» der Betriebsteil</li> <li>» der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>» außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>» Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

**1. bis 18. Monat****Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat</b>	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1) <b>3 Wochen</b>	a) Arbeitsaufträge und Kundenanforderungen erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und eigenen Arbeitsumfang abschätzen			
		b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und unterhalten und dabei betriebliche Vorgaben und Arbeitsauftrag berücksichtigen			
		c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, Materialeigenschaften, Materialausnutzung, gestalterischen Aspekten, Bearbeitungsmethoden und Verwendungszweck festlegen und dokumentieren			
		d) Materialien, Betriebsmittel, Arbeitsmittel und Hilfsstoffe auswählen, den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen, bereitstellen und lagern			
		e) Berechnungen durchführen, insbesondere Längen- und Flächenberechnungen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat</b>		f) produkt- und berufsbezogene Vorschriften und Normen beachten			
		g) Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse auswählen			
	Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)  <b>4 Wochen</b>	a) Aufmaße erstellen und Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen, Muster und Vorlagen analysieren			
		b) Skizzen, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, auch rechnergestützt in 2D, anfertigen, auswerten und umsetzen und dabei Gestaltungsprinzipien beachten			
		c) technische und ökonomische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen			
		d) Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen, berufsbezogene Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen beachten			
		e) Fertigungsvorgaben, technische Zeichnungen, Material- und Stücklisten prüfen und anwenden			

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)  <b>7 Wochen</b>	a) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen			
		b) Hilfsmittel sowie Werk- und Spannzeuge unter Berücksichtigung der Fertigungsverfahren auswählen			
		c) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen			
		d) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen			
		e) Kleinwerkzeuge, insbesondere zum Schleifen, Polieren, Fassen, Ziselieren oder Bohren, anfertigen			
		f) Kleinwerkzeuge aus Werkzeugstahl härten, anlassen und nachpolieren			
		g) Arbeitsstoffe, insbesondere Säuren und Säuregemische, Laugen, Salze, Gase und Öle, nach Verwendungszweck auswählen, einsetzen und lagern und dabei Betriebs-, Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften beachten			

	h) Betriebsbereitschaft von Maschinen und Anlagen unter Beachtung von ergonomischen und sicherheitsrelevanten Aspekten sicherstellen, Maschinen und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen			
	i) Wartungsarbeiten gemäß Wartungsanleitungen durchführen und dokumentieren			
	j) Ursachen von Fehlern und Störungen an Werkzeugen, Maschinen und Anlagen feststellen und protokollieren sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen			
	k) Prozessdaten einstellen, Prozesse überwachen und Verfahrensparameter korrigieren			
Zuordnen von Edelsteinen, organischen Stoffen sowie anderen Besatzmaterialien zu Schmuck oder zu Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)  <b>2 Wochen</b>	a) Edelsteine, organische Stoffe und andere Besatzmaterialien nach gestalterischen Gesichtspunkten auswählen, zuordnen und handhaben			
	b) Einschlüsse und Risse mit optischen Geräten erkennen sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen			
	c) Wertverhältnisse von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien sowie Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen beachten			

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Entwerfen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)  <b>8 Wochen</b>	a) eigene Entwürfe unter gestalterischen Aspekten erstellen			
		b) schwarzweiße, farbige, perspektivische und technische Zeichnungen, insbesondere von Hand, anfertigen			
		c) Zeichnungen unter Beachtung historischer und zeitgenössischer Formensprache anfertigen			
		d) Umsetzung von Entwürfen prüfen und dabei technische Möglichkeiten und Grenzen sowie gestalterische Ideen beachten			
	Anwenden von Fertigungstechniken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)  <b>24 Wochen</b>	a) Metalle und deren Legierungen, Hilfsstoffe und sonstige Werkstoffe hinsichtlich ihres Verwendungszweckes nach Art und Eigenschaften unterscheiden und einsetzen			
		b) Metalle schmelzen, nach Vorgabe legieren und in Kokille gießen			
		c) Halbzeuge und Werkstücke spanabhebend bearbeiten, insbesondere feilen, bohren, sägen, aufreiben und fräsen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat		d) Halbzeuge und Werkstücke umformen, insbesondere biegen, schmieden, treiben, ziehen, aufziehen und walzen			
		e) Halbzeuge und Werkstücke verbinden, insbesondere löten, schweißen, vernieten, verstemmen und verschrauben			
		f) Halbzeuge und Werkstücke glühen und tempern			
		g) Bestandteile gleicher oder unterschiedlicher Materialien kleben und dabei Verarbeitungsbedingungen und Verarbeitungsrichtlinien beachten			
		h) Schmuck und Gerät mit Mehrfachlötlötungen montieren			
	computergestütztes Konstruieren sowie Fertigen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)  <b>6 Wochen</b>	a) Fertigungsverfahren, Maschinensoftware und Materialien unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks unterscheiden und auswählen			
		b) Gestaltungsprinzipien für Schmuck und Gerät einhalten, Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und dabei funktions-, fertigungs- und montagegerechte Anforderungen an Konstruktionen berücksichtigen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat</b>		c) 2D-Konstruktionen, insbesondere durch Linien, Kurven und geometrische Grundformen, erstellen, Profilkurven konstruieren sowie Bildvorlagen importieren und detail- und maßstabsgetreu nachkonstruieren				
	Bearbeiten von Oberflächen (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)  <b>8 Wochen</b>	a)	Verfahren der Oberflächenbearbeitung und Oberflächenbehandlung sowie Beschichtungstechniken unterscheiden und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen			
		b)	Oberflächen hinsichtlich Bearbeitung und Nutzung beurteilen sowie auf Verschleiß, Korrosion, Beschädigungen und Risse sichtbar machen			
		c)	Oberflächenbearbeitungsverfahren festlegen und Oberflächenbehandlungsmittel sowie Beschichtungsmittel auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten			
		d)	Oberflächen vorbereiten und vorbehandeln			
		e)	Schleif- und Poliermittel unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes, ihrer Eigenschaften und Reaktionen auswählen, einsetzen und dabei Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen einhalten			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat</b>		f) Oberflächen durch Bürsten verdichten			
		g) Oberflächen manuell und maschinell abziehen, schleifen, polieren und mattieren			
		h) Oberflächen vor Beschädigungen schützen			
		i) Oberflächenfehler und Oberflächenschäden feststellen und beheben			
		j) Oberflächenbeschichtungsmittel, Hilfs- und Reststoffe fachgerecht lagern und entsorgen			
	Herstellen von Fassungen sowie Fassen von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien (§ 5 Absatz 2 Nummer 9) <b>8 Wochen</b>	a) Fassungen und Materialien hinsichtlich Verwendungszweck nach Art und Eigenschaften auswählen und dabei gestalterische Aspekte berücksichtigen			
		b) Fassungen, insbesondere zylindrische und konische Zargenfassungen, anfertigen, montieren und dabei Funktion berücksichtigen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 16)  <b>2 Wochen</b>	a) Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden			
		b) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden			
		c) Feingehalt und Wert von Metallen und deren Legierungen prüfen und beurteilen			
		d) Normen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität einhalten			
		e) systematische und zufällige Fehler erkennen und beheben			
	f) Störungen und Qualitätsabweichungen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung veranlassen				
	g) Zwischenkontrollen und Endkontrollen unter Berücksichtigung von Vollständigkeit, Funktion, Qualität und Unversehrtheit durchführen, Ergebnisse dokumentieren				

Beraten von Kundinnen und Kunden und Anbieten von Leistungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 17)  <b>2 Wochen</b>	a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen			
	b) Kundinnen und Kunden über betriebliches Leistungsspektrum informieren			

**19. bis 42. Monat****Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
<b>Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat</b>	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1) <b>2 Wochen</b>	h) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und festlegen und dabei technologische, wirtschaftliche, ökologische, terminliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte, betriebliche Prozesse sowie vor- und nachgelagerte Bereiche und gewerkeübergreifende Leistungen berücksichtigen			
		i) Fertigungsvarianten prüfen, deren Wirtschaftlichkeit vergleichen, Zeitaufwand und Materialbedarf ermitteln, Ergebnisse darstellen			
		j) Produkte für die Auslieferung vorbereiten, kennzeichnen, verpacken und lagern			
		k) Transportmittel festlegen und Maßnahmen zur Ladungssicherheit und zum Schutz des Ladungsgutes durchführen			

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Entwerfen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) <b>2 Wochen</b>	e) Detailzeichnungen in mehreren Ansichten anfertigen			
		f) Entwürfe unter Berücksichtigung von individuellen Kundenanforderungen erstellen, optimieren und präsentieren			
		g) Modelle anfertigen und dabei Grundsätze der Gestaltung und Formgebung berücksichtigen			
	Anwenden von Fertigungstechniken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6) <b>4 Wochen</b>	i) Innen- und Außengewinde schneiden			
		j) Stichelarbeiten an Werkstücken aus Edel- und Unedelmetallen ausführen			
		k) Schweißverfahren auswählen und Metalle schweißen			
		l) Gießverfahren auswählen, Formen herstellen und Metall in Form gießen			

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	<p>computergestütztes Konstruieren sowie Fertigen von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)</p> <p><b>6 Wochen</b></p>	d) 3D-Konstruktionen erstellen und dabei Volumenkörper generieren und auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Produktionsfähigkeit prüfen			
		e) CAD-Konstruktionen visualisieren, insbesondere Edelmetall- und Edelsteinvariationen veranschaulichen			
		f) 3D-Datensätze in produktionsfähige Ausgabeformate konvertieren und an Maschinensoftware übermitteln			
		g) computergestützte Maschinen einrichten, Materialien bereitstellen und Prozessparameter einstellen			
		h) Modelle und Rohlinge fertigen und dabei Prozesse überwachen, optimieren und dokumentieren			
		i) Modelle und Rohlinge entnehmen, auf Oberflächenqualität, Modellgenauigkeit und Funktion prüfen			
		j) Modelle und Rohlinge nacharbeiten und für die Weiterverarbeitung vorbereiten			

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Bearbeiten von Oberflächen (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)  <b>3 Wochen</b>	k) Metalle thermisch und mit chemischen Hilfsmitteln färben und dabei Umweltschutz- und Gesundheitsvorschriften einhalten			
		l) galvanische Überzüge herstellen und dabei Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften einhalten			
	Herstellen von Fassungen sowie Fassen von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)  <b>2 Wochen</b>	c) Edelsteine hinsichtlich Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere der Härte und Lichtbrechung, unterscheiden und auswählen			
		d) Edelsteine in runden und ovalen Chaton- und Zargenfassungen fassen			
	Aufarbeiten, Umarbeiten sowie Reparieren von Schmuck oder von Gerät (§ 5 Absatz 2 Nummer 10)  <b>3 Wochen</b>	b) Anforderungen der Kundinnen und Kunden erkennen und diese über Aufwand und Nutzen der Arbeiten informieren			
		c) Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentieren, Umfang der Arbeiten erkennen und Kosten abschätzen			
		d) Emaillierarbeiten unterscheiden sowie Gefahren der Beschädigung bei der weiteren Verarbeitung berücksichtigen			

<b>Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat</b>		e) Kundinnen und Kunden über Maßnahmen zur Aufarbeitung, Umarbeitung und Reparatur beraten			
		f) Umarbeitungen durchführen			
		g) Arbeitsergebnisse prüfen und dokumentieren			
		h) Schmuck oder Gerät an Kundinnen und Kunden übergeben			
	<b>Anfertigen von Werkzeugen (§ 5 Absatz 2 Nummer 11)  9 Wochen</b>	a) Werkzeuge hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unterscheiden und unter ergonomischen Gesichtspunkten individuell anfertigen			
		b) Andrücker, Einreiber, Punzen, Korneisen und Anreißspitzen anfertigen			
		c) Kittstücke und Spannkloben zurichten			
		d) Stichel richten, anschleifen und polieren			

<b>Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat</b>	Fassen von Edelsteinen in Zargenfassungen und in Chatonfassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)  <b>22 Wochen</b>	a) Edelsteine nach physikalischen Eigenschaften auswählen			
		b) Edelsteine in Fantasienschliff und geometrisch geschliffener Form in Zargen justieren und fassen			
		c) Edelsteine in Facetten- und Cabochonform, insbesondere eckig und in Fantasieformen, durch Antreiben und Einreiben fassen			
		d) Edelsteine in Kasten-, Bogen- und Spiegelfassungen fassen			
		e) Edelsteine in Kasten-, Bogen- und Spiegelfassungen fassen			
		f) Millegriffes an Zargenfassungen aufbringen			
		g) Edelsteine in runder und eckiger Form in Chatonfassungen justieren und fassen			

<b>Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat</b>	<b>Fassen von Edelsteinen in Verschnittfassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 13)  25 Wochen</b>	a) Edelsteine nach physikalischen Eigenschaften auswählen			
		b) Edelsteine in Vor- und Nachverschnitt fassen			
		c) gleich- und auslaufende Fadenfassungen einteilen, bohren und mit Zwei-Korn, Vier-Korn, Fünf-Korn und Sechs-Korn fassen			
		d) Inkrustationen in verschiedenen Formen anfertigen			
		e) Pavé geordnet und ungeordnet mit gleich großen und unterschiedlich großen Steinen mit Zwei-Korn, Vier-Korn und Fünf-Korn fassen			
		f) Edelsteine abgedeckt fassen			
		g) Millegriffes an Verschnittfassungen aufbringen			

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat		h) Modelle mit unterschiedlichen Fassungen für die Abformung zur Serienfertigung verschneiden			
	Fassen von Edelsteinen in kombinierten Fassungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 14) <b>20 Wochen</b>	a) Edelsteine in Halbzargen, insbesondere Navette und Carrée in Eckwinkeln, fassen			
		b) Karmoisierungen in unterschiedlichen Techniken fassen			
		c) Edelsteine auf einer Seite unterjustieren und durch unterschiedliche Techniken, insbesondere in Kanalfassungen, befestigen			
	Nachbereiten von Schmuck (§ 5 Absatz 2 Nummer 15) <b>2 Wochen</b>	a) Schmuck thermisch und chemisch abkiten und dabei Eigenschaften der Edelsteine beachten			
		b) Kittreste lösen und umweltgerecht entsorgen			
		c) Schmuck reinigen			
d) Edelsteine auf Beschädigung und festen Sitz prüfen					

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 16)  <b>2 Wochen</b>	h) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			
		i) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			
		j) Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen			
		k) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen			
		l) Arbeitsergebnisse prüfen, Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren			
	Beraten von Kundinnen und Kunden und Anbieten von Leistungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 17)  <b>2 Wochen</b>	c) Gespräche situationsgerecht und adressatengerecht führen, kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen			
		d) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, produktspezifische, auch fremdsprachige, Informationen beschaffen, nutzen und auswerten			

Ausbildungsinhalte 19. bis 42. Monat	e) Kundenanforderungen ermitteln, mit betrieblichen Leistungsangeboten vergleichen und Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen entwickeln			
	f) Präsentationskonzepte anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und umsetzen			
	g) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und bearbeiten			
	h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen			

## Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

### Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern			
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern			
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern			
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			
	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden			
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			

<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	c) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen des Umweltschutzes einhalten			
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen			
	e) für den eigenen Arbeitsbereich Vorschläge für nachhaltiges Handeln entwickeln			
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten			
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			